Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. m. § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.

Ausgegeben: Heidelberg, den 28. Juli 2014

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses: Bernd Stadel

Unterstützungsunterschrift

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des Herrn Alexander Kloos

Boxbergring 17, 69126 Heidelberg

(Name und Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers)

für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Heidelberg am 19. Oktober 2014 und einer evtl. Neuwahl am 09.11.2014

delberg			
Ich bin einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ²⁾			
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)			

(Nicht von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung ist die vorstehende Unterzeichnerin/der vorstehende Unterzeichner

Deutsche/Deutscher i. S. d. Art. 116 Grundgesetz oder besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,

hat das 16. Lebensjahr vollendet,

wohnt seit mindestens 3 Monaten mit Haupt- oder alleiniger Wohnung in Heidelberg; die 3-Monats-Frist wird auch erfüllt, wenn das Bürgerrecht durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren wurde und vor Ablauf von 3 Jahren seit dieser Veränderung die Person wieder zuzieht oder ihre Hauptwohnung wieder nach Heidelberg verlegt und

nicht vom Wahlrecht nach § 13 und § 14 Gemeindeordnung ausgeschlossen.

Heidelberg, den		Stadt Heidelberg
		Bürgeramt
		i. A.
	(Siegel)	

Unionsbürger/innen, die nach § 22 Meldegesetz für Baden-Württemberg von der Meldepflicht befreit sind und nicht im Melderegister eingetragen sind, haben auf einem Formblatt an Eides statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben. Nicht meldepflichtige Personen nach § 22 Meldegesetz, die ihr Bürgerrecht durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren haben und innerhalb von 3 Jahren wieder mit alleiniger oder Hauptwohnung zuziehen oder ihre Hauptwohnung nach Heidelberg zurückverlegen, müssen ferner an Eides statt erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung in Heidelberg ihre Haupt- oder alleinige Wohnung hatten.

Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihres Wahlrechts selbst einholen will, streichen.